

TOP-THEMA

Reform der Grunderwerbsteuer – Countdown für Share Deals läuft

NEUE REGELUNGEN AB JULI — Die Reform der Grunderwerbsteuer gewinnt an Fahrt. Noch in diesem Monat soll ein aktualisierter Gesetzentwurf Bundestag und Bundesrat passieren. Der Finanzausschuss hat sich bereits für die Änderung bei der Besteuerung von Immobilienerwerben über Gesellschaftsanteile ausgesprochen. Die Gesetzesänderung könnte dann zum 1.7.21 in Kraft treten. „Die neuen Regeln dürften die Preisgestaltung von Immobilientransaktionen in Deutschland grundlegend verändern, da bei deutlich mehr Share Deals Grunderwerbsteuer anfallen wird“, erklärt **Sven Wortberg**, Partner im Bereich Real Estate bei **Herbert Smith Freehills**. „Wir erwarten daher, dass viele Immobilieninvestoren versuchen werden, Share Deals noch vor dem 1. Juli abzuschließen.“

Um nach Ansicht der Politik missbräuchliche Steuergestaltungen einzudämmen, werden mit der Reform die relevanten Schwellenwerte bei Immobilientransaktionen von 95% auf 90% gesenkt. Wird also bisher bei dem Verkauf und der Übertragung von Beteiligungen an immobilienhaltende Personen- oder Kapitalgesellschaften erst ab einem Anteil von 95% Grunderwerbsteuer fällig, so soll dies künftig schon ab 90% der Fall sein. Zudem werden die Haltefristen, nach deren Ablauf Beteiligungen grunderwerbsteuerfrei veräußert werden können, voraussichtlich von fünf auf zehn Jahre verlängert, für bestimmte Fälle sogar auf 15 Jahre.

Ausweitung auf Kapitalgesellschaften

Wesentlicher als die bloßen Änderungen der Schwellenwerte und Haltefristen ist für **Steffen Hörner**, Partner im Steuerrecht bei Herbert Smith Freehills, allerdings ein anderer Aspekt der Reform: Nach dem Gesetzentwurf soll eine Vorschrift, die bislang nur für Personengesellschaften gilt, auch auf Kapitalgesellschaften angewendet werden. „Dies hat zur Folge, dass die derzeitigen Strukturen, bei denen Verkäufer eine Beteiligung in Höhe von 94,9% an einer immobilienhaltenden Kapitalgesellschaft an einen Käufer und 5,1% an einen anderen Käufer ohne Einhaltung einer Haltefrist veräußern, nicht mehr möglich sein werden“, erklärt Hörner. Eine Ausnahmeregelung sieht die geplante Gesetzesänderung – anders noch als der Entwurf 2019 – für börsennotierte Gesellschaften vor. Dies soll verhindern, dass bei einem hohen Streubesitzanteil nicht allein der Wechsel von Anteilseignern über die Börse Grunderwerbsteuer auslöst.

Worauf sollten sich Unternehmen zum 1.7.21 also einstellen? „Übertragungen von Beteiligungen, bei denen der Kaufvertrag vor dem 1. Juli abgeschlossen wurde, das Closing aber erst danach erfolgt, werden wahrscheinlich von den neuen Regeln betroffen sein“, schätzt Steuerrechtler Hörner. Darüber hinaus werde die 95%-Schwelle wahrscheinlich weiterhin für Fälle gelten, in denen der Steuerpflichtige bereits vor dem

1. Juli mehr als 90%, aber weniger als 95% erworben hat. „Dies soll verhindern, dass Transaktionen, bei denen ein Anteilseigner seine Beteiligung von über 90% auf 100% erhöht, der Grunderwerbsteuer entgehen.“ ■

HCOB trennt sich mit Mayer Brown von Teilen des Sparkassen-Geschäfts

UMBAU ZUM SPEZIALFINANZIERER — Die **Hamburg Commercial Bank (HCOB)**, vormals **HSH Nordbank**, verkauft im Zuge ihrer Privatisierung das Geschäft mit Zins-, Währungs- und Rohstoffabsicherungen für Firmenkunden von Sparkassen sowie die Instrumente zur Risikoabsicherung im Eigenesgeschäft von Sparkassen an die **LBBW**. Dabei vertraute die HCOB auf ein Kapitalmarktteam der Sozietät **Mayer Brown** um Partner **Patrick Scholl** (Banking & Finance, Frankfurt). Mit diesem Schritt treibt die HCOB ihren Umbau hin zu einem Spezialfinanzierer weiter voran. Käuferin LBBW unterhält in Hamburg bereits seit zehn Jahren eine Niederlassung, die regionale Sparkassen betreut und ist dort außerdem im Unternehmenskundengeschäft, im Privaten Vermögensmanagement sowie in der gewerblichen Immobilienfinanzierung aktiv. ■

Token-Gruppe sichert sich mit Osborne Clarke BaFin-Erlaubnis

GRÜNES LICHT FÜR EU-GESCHÄFT — Die **Token-Gruppe**, ein 2016 gegründeter Zahlungsdienstleister mit Sitz in London, hat erfolgreich eine Erlaubnis der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** als Zahlungsauslöse- („PIS“) und Kontoinformationsdienstleister („AIS“) beantragt. Damit kann Token nun auch in der EU und dem EWR seine Dienstleistungen erbringen. Für die rechtliche Unterstützung im Erlaubnisverfahren mandatierte Token die Kanzlei **Osborne Clarke**. Tätig war ein Team um die Partner **Tanja Aschenbeck** (Investment-/Kapitalmarktrecht), **Marc Störing** (IT/Datenschutz) und **Felix Hilgert** (Verbraucherschutz, alle Köln). Token bietet (Online-)Händlern und anderen Zahlungsdienstleistern mittels eigener Software PIS bzw. AIS an, beispielsweise in Form von Zahlungsdiensten wie „Sofort“ von **Klarna** oder **giropay** bzw. in Form von Multi-Banking-Apps, um sich mehrere Bankkonten anzeigen zu lassen. ■

Tui platziert mit Allen & Overy 400 Mio. Euro-Anleihe

REFINANZIERUNG VON CORONA-KREDITEN — Der Touristikkonzern **Tui** hat am 9.4.21 eine Wandelschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von 400 Mio. Euro erfolgreich platziert. Dabei stand dem durch die Corona-Krise in Mitleidenschaft gezogenen Unternehmen ein Team der Sozietät **Allen & Overy** um die Partner **Knut Sauer** (Kapitalmarktrecht, ►

Frankfurt), **Helge Schäfer** (Hamburg) und **Hans Diekmann** (Düsseldorf, beide Corporate/M&A) zur Seite. Zu Fragen des englischen Rechts waren zudem die Londoner Partner **Stephen Mathews** und **Michael Bloch** (beide M&A) eingebunden.

Mit der bis 2028 laufenden nachrangigen und unbesicherten Wandelanleihe plant Tui, die Refinanzierung von Krediten aus den Corona-Stabilisierungspaketen einzuleiten. Tui hatte im Rahmen dreier Hilfspakete einschließlich privater Mittel rd. 4,8 Mrd. Euro an Unterstützung erhalten, um die coronabedingten Umsatzeinbrüche abzufedern. ■

Rewe bringt mit Freshfields und Linklaters ESG-Kredit auf den Weg

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE AUCH IM FINANZBEREICH —

Die **Rewe Group** hat eine neue Kreditlinie über 750 Mio. Euro vereinbart, bei der das Unternehmen erstmals eine ESG-Komponente integriert und seine Nachhaltigkeitsstrategie damit auf den Finanzbereich ausdehnt. Ein Team von **Freshfields Bruckhaus Deringer** begleitete Rewe bei den Verhandlungen mit den beteiligten Banken, tätig waren die Partner **Frank Laudenklos** (Frankfurt) und **Thijs Flokstra** (Amsterdam, beide Finance). **Linklaters** beriet das Bankenconsortium um **UniCredit Bank**, **DZ Bank** und **Raiffeisen Bank International** mit einem Team um Partner **Marc Trinkaus** (Banking, Frankfurt).

Die neue Kreditlinie dient der Refinanzierung einer syndizierten Kreditlinie aus dem vergangenen Jahr und weist einen sogenannten ESG-Link auf, d. h. die Kreditmarge ist auch an das erzielte ESG-Rating des Konzerns gekoppelt. Die neue Kreditlinie ergänzt eine bestehende in Höhe von 2 Mrd. Euro, zu der sich der Handels- und Touristikonzern ebenfalls von Freshfields hatte beraten lassen. ■

TRANSFERMARKT

Mit Wirkung zum 1.4.21 hat **Norton Rose Fulbright** die deutsche Investment- und Bankaufsichtsrechtspraxis mit einem Neuzugang ausgebaut. **Ute Brunner-Reumann** wechselte von der **DekaBank Deutsche Girozentrale** als Counsel ins Frankfurter Büro. Damit verstärkt die Kapitalmarktrechtlerin das Team um Partnerin **Caroline Herkströter**. Brunner-Reumann leitete bislang die Gruppe Aufsichtsrecht der DekaBank und betreute das Finanzunternehmen in rechtlichen Fragen zu dessen Funktion als systemrelevantes Kreditinstitut sowie Verwahrstelle für Investmentfonds. In ihrer neuen Funktionen wird Brunner-Reumann u. a. zu den neuen regulatorischen Herausforderungen durch ESG und den Brexit beraten. + + + Die Sozietät **Heuking Kühn Lüer Wojtek** begrüßte zum 1.4.21 einen neuen Equity Partner für die Steuerrechtspraxis. **Henrik Lay** wechselte von der Hamburger Wirtschaftskanzlei **Arends Hofert Bergemann** und berät künftig vor allem zum Unternehmenssteuerrecht mit einem Fokus auf Transaktionen mit Private Equity-/Venture Capital-Bezug. Zudem begleitet der Fachanwalt für Steuerrecht regelmäßig Mandanten bei Immobilientransaktionen sowie Re- und Umstrukturierungen. + + + Die Kanzlei **GvW Graf**

von Westphalen konnte im April gleich drei Teams von **Beiten Burkhardt** gewinnen. Mit den neuen Equity Partnern **Maximilian Emanuel Elspas**, **Sebastian Heim** und **Axel von Walter** sowie ihren Teams verstärkt GvW die Praxisgruppen Energie sowie Digitalisierung und Technologie auf einen Schlag mit rd. 20 Anwältinnen und Anwälten. Elspas berät künftig als Leiter der Praxisgruppe Energie Unternehmen, Investoren und die öffentliche Hand zu allen Fragen des Energierechts, z. B. mit Blick auf zukunftssträchtige Wasserstoff-Projekte. Patentrechtler Heim und sein Team konzentrieren sich am Standort München auf Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes, Patentstreitigkeiten und IP-rechtliche Fragen mit Technologiebezug. Von Walter ist auf Digitalisierung und elektronische Geschäftsmodelle spezialisiert, zudem gilt er als Experte für datenschutzrechtliche Fragen.

ALLES, WAS RECHT IST

— Die Bundesregierung hat die Corona-Arbeitsschutzverordnung angesichts der anhaltend hohen Infektionszahlen bis zum 30.6.21 verlängert und gleichzeitig verschärft. Das bislang freiwillige Testangebot der Arbeitgeber wird verpflichtend gemacht, d. h. für alle Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, müssen Arbeitgeber einmal pro Woche einen Corona-Test anbieten. Beschäftigte mit einem erhöhten Infektionsrisiko sollen zweimal wöchentlich ein Testangebot erhalten. Zwar seien die bisherigen freiwilligen Tests in den Unternehmen hoch anzuerkennen, so Bundesarbeitsminister **Hubertus Heil**, dennoch sei die neue Pflicht notwendig geworden, damit auch wirklich alle Arbeitnehmer ein entsprechendes Testangebot erhielten. Eine Pflicht für Beschäftigte, dieses Testangebot auch anzunehmen, besteht jedoch nicht. Auch eine Bescheinigungspflicht über das Testergebnis ist nicht vorgesehen. Punkte, die die Sinnhaftigkeit der Verordnung durchaus in Frage stellen, meint **Paula Wernecke**, Rechtsanwältin bei der Wirtschaftskanzlei **CMS Deutschland**:

„Bisher mussten Unternehmen eine Interessenabwägung vornehmen, bevor die Anordnung erfolgen konnte, dass ein Arbeitnehmer getestet werden müsse. Diese sinnvolle Vorgehensweise wird durch die Pflicht der Unternehmen, regelmäßige Corona-Tests anzubieten, zwar nicht gänzlich hinfällig. Es bleibt jedoch fraglich, wie sinnvoll und effektiv die unternehmerische Verpflichtung, basierend auf dem Grundgedanken der wirksamen Pandemiebekämpfung, ist, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber in sorgsam abgewogenen Fällen verpflichtet werden können, die Angebote auch zu nutzen.“ Auch aus der Wirtschaft kommt erwartungsgemäß Kritik, zumal die Unternehmen die Tests selbst beschaffen und auch selbst bezahlen sollen. Die Testpflicht für Unternehmen sei ein Lehrstück für Politikversagen, heißt es aus dem **Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft (BVMW)**. **BDA**-Präsident **Rainer Dulger** hält die Testpflicht für eine weitere Misstrauenserklärung gegenüber den Unternehmen und ihren Beschäftigten. Die Testpflicht führe nur zu einer weiteren Bürokratielast der ohnehin schon strauchelnden und notleidenden Betriebe in Deutschland.

HV-Saison 2021 startet mit erweiterten Fragerechten

AKTIONÄRSRECHTE IM FOKUS – Auch 2021 werden größere Hauptversammlungen (HV) mehrheitlich virtuell stattfinden. Nachdem das Hauptaugenmerk im vergangenen Jahr auf einer raschen und rechtssicheren Umsetzbarkeit von virtuellen HVs lag, hat der Gesetzgeber nun das zentrale Fragerecht der Aktionäre im Falle von Online-HVs behutsam erweitert. Die Gesellschaftsrechtler Christian Löhr und Maximilian Schauf erklären, was es damit praktisch auf sich hat.

2020 fanden 28 von 30 ordentlichen HVs von **DAX**-Gesellschaften online statt. Basis hierfür war das Anfang 2020 geschaffene „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“, kurz: COVMG. Demnach sind virtuelle HVs auch ohne entsprechende Satzungsregelungen zulässig. Voraussetzung ist neben der Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere eine Bild- und Tonübertragung der HV, die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung und zum Widerspruch. Daneben musste es ursprünglich eine Fragemöglichkeit für die Aktionäre im Vorfeld der HV geben, ohne dass die Gesellschaft die eingereichten Fragen auch alle beantworten musste. Insoweit bestand Ermessen. Hingegen sind weder eine Generaldebatte noch Rede- und Fragerechte der Aktionäre während der HV zwingende Voraussetzungen. Das Augenmerk des Gesetzgebers lag mit der anfänglichen Fassung des COVMG – zu Recht – auf der schnellen Bereitstellung einer rechtssicheren Alternative zur Präsenzversammlung. Hinzukam die Sorge vor nicht zu bewältigenden Frageexzessen bei virtuellen Versammlungen. Tatsächlich blieben die Teilnahmequoten der virtuellen HVs insgesamt stabil und das Instrument der virtuellen HV hat sich in der Krise bewährt – sicherlich auch schlicht aus Mangel an Alternativen.

Kein Ermessen mehr beim Ob der Beantwortung

Insbesondere Aktionärsschützer schossen sich allerdings schnell auf die als schwach erachtete Fragemöglichkeit ohne allgemeine Antwortpflicht ein: Dies stelle eine Gefährdung des Dialogs zwischen Aktionären und Management oder auch eine vertane Möglichkeit zu unmittelbaren Investor Relations in Zeiten der Pandemie dar. Auch die Konformität mit der europäischen Aktionärsrechte-Richtlinie wurde angezweifelt.

Nach der Verlängerung der Geltung des COVMG im Oktober 2020 bis zum Ende 2021 nahm der Gesetzgeber noch im vergangenen Dezember überraschend vor allem die Kritik an der Fragemöglichkeit auf. An eher unerwarteter Stelle im Restschuldbefreiungsgesetz ersetzte er die Fragemöglichkeit durch ein Fragerecht der Aktionäre unter dem COVMG – vorher eingereichte Fragen der Aktionäre müssen nun auf allen virtuellen HVs ab dem 28.2.21 stets beantwortet werden. Dies gilt weiterhin nicht bei Vorliegen anerkannter Auskunftsverweigerungsgründe – z. B. wenn die Antwort nicht zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist oder das Fragerecht rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird.

Daneben hat der Gesetzgeber die Möglichkeit des Vorstands, die Einreichung von Fragen auf einen Zeitraum vor

der HV zu begrenzen, von zwei auf einen Tag vorher verringert. Die Berechnung dieser Frist ist weiterhin unklar, sollte aber zur Vermeidung von Fragen bis kurz vor der HV als echte Zwischenfrist verstanden werden.



Christian Löhr und Maximilian Schauf
Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare

Insgesamt wird der Aufwand für die Vorbereitung der Online-HV daher steigen. Bis zur HV ist eine Art stehendes Back Office zumindest bei großen Gesellschaften kaum zu vermeiden. Die Annäherung des Fragerechts der Aktionäre an § 131 AktG und die Aktionärsrechte-RL bergen ein erhöhtes Risiko von Frageexzessen. Dieses Risiko war in der vorherigen Form des COVMG aufgrund des Verzichts auf eine allgemeine Antwortpflicht nicht derart angelegt. Im Extremfall könnte bis kurz vor der HV eine Flut an Fragen auf die Gesellschaft einprasseln, die – von Ausnahmefällen abgesehen – allesamt während der HV beantwortet werden müssen. Der Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Fragerecht federt dieses Risiko allerdings gehörig ab; nur ein vorsätzlicher Verstoß berechtigt zur Anfechtung der in der HV gefassten Beschlüsse, wofür allerdings der anfechtende Aktionär die Beweislast trägt. Diese Sicherungslinie des COVMG zugunsten der Gesellschaften hat der Gesetzgeber nicht aufgegeben.

Freiwillige Fragerechte während der HV

Gerade Gesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis verbaut das COVMG keine freiwillig eröffneten Fragerechte während einer virtuellen HV. Die nötigen technischen Mittel vorausgesetzt, bietet sich auf diesem Wege die Möglichkeit einer intensiven Pflege der Investor Relations – gerade im Vergleich zur ausschließlich „passiven“ virtuellen HV. Damit einher geht allerdings weiterer Aufwand für ein Back Office auch während der virtuellen HV. Einem erhöhten Risiko von Frageexzessen könnte die Gesellschaft hingegen mit einer Beschränkung auf eine Fragemöglichkeit (ohne allgemeine Antwortpflicht) während der HV begegnen, worauf sie in der Einladung eindeutig hinweisen sollte. Sich zu verpflichten, auch während einer virtuellen HV gestellte Fragen wie im Vorfeld stets zu beantworten, dürfte insbesondere bei einem größeren Aktionärskreis das Risiko von Frageexzessen schwer kalkulierbar erhöhen. Allgemein werden freiwillige Fragerechte während einer virtuellen HV auch in 2021 zumindest bei größeren Gesellschaften Seltenheitswert haben. ■

DSA/DMA – EU rüstet sich für das digitale Zeitalter

NEUES GESETZESPAKET – Die EU-Kommission hat Mitte Dezember ein Gesetzespaket vorgestellt, mit dem sie auf verschiedenen Spielfeldern das digitale Zeitalter bestreiten möchte: das „Digital Services Act Package“. Zu diesem Gesetzespaket gehören zwei Verordnungen, die jeweils eigenständige Bereiche der digitalen Welt abdecken sollen. Der „Digital Services Act“ sowie der „Digital Markets Act“. Die Regelungen werden nahezu sämtliche digitalen Dienstleister betreffen, gleich ob Marktplatz, Suchmaschine, Internetzugangsanbieter oder Social-Media-Plattform, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Morten Petersenn und Nils Peters von Hogan Lovells geben einen Überblick.

Die erste Säule des Gesetzesvorhabens ist der „Digital Services Act“ (DSA) und betrifft die Frage, auf welche Weise digitale Dienste dem Verbraucher Waren, Dienstleistungen oder Inhalte anbieten und vermitteln können sollen. Mittelpunkt ist die Reform der E-Commerce-Richtlinie, die dieses Gebiet zu Beginn dieses Jahrtausends geregelt hatte und in ihrem Wesen das gesamte digitale Spektrum an Angeboten nicht mehr abzudecken vermag. Dennoch hat die **EU-Kommission** zu Recht entschieden, die zwei wichtigsten Pfeiler der E-Commerce-Richtlinie aufrecht zu erhalten: das Haftungsprivileg bei neutraler Rolle sowie das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten.

Während die E-Commerce-Richtlinie hinsichtlich der Privilegierung von Internetangeboten nur zwischen Internetzugesangs-, Caching- und Hosting-Anbietern unterschiedet, ist der DSA deutlich diffiziler. Allen Intermediären gemein ist, dass diese – unabhängig von ihrem Sitz – einen Vertreter in der EU benennen müssen, der für Verstöße gegen die Vorgaben des DSA haften soll. Das bisher aus der E-Commerce-Richtlinie entwickelte, aber nicht einheitlich geregelte „Notice-and-take-down“-Verfahren wird darüber hinaus zu einem „Notice-and-action“-Verfahren. Der Host-Provider wäre nach dem Entwurf nicht nur verpflichtet, Inhalte nach einer Meldung zu entfernen, sondern müsste zusätzlich bestimmte Mechanismen zur Meldung bereitstellen und u. a. über den weiteren Fortgang der Meldung informieren. Enthalten sind auch genauere Vorgaben für den Inhalt an eine solche Meldung. Hierbei wird auch noch abzuwarten bleiben, ob der Kreis der Berechtigten, die einen solchen Hinweis an die Plattformen senden können, bspw. auf Rechteinhaber beschränkt werden wird oder jedermann berechtigt ist.

Neu ist die Unterscheidung zwischen „sehr großen“ und allen weiteren Online-Plattformen. Zu diesen „sehr großen“ Plattformen zählen solche, die mehr als 45 Mio. monatliche Nutzer in der EU aufweisen. Diese Plattformen sollen weiteren Verpflichtungen unterworfen werden. Diese betreffen u. a. ein hohes Level an Transparenz bezüglich Empfehlungsalgorithmen und Online-Marketing, jährliche Risikobewertungen und weitere Zusammenarbeit mit den neu einzuführenden sogenannten „Digital Services“-Beauftragten.

Die zweite Säule des Gesetzespakets ist der „Digital Markets Act“ (DMA) und betrifft v. a. die „Gatekeeper“. Als Gatekeeper gilt, wer sein Geschäft jedenfalls auch in der EU betreibt, einen „signifikanten Einfluss“ auf den Binnenmarkt hat, eine „wichtige Vermittlungsposition zwischen Geschäftskunden und Endnutzern“ sowie eine „gefestigte und langfristige Markt-

position“ aufweist oder voraussichtlich aufweisen wird.

Ob diese Kriterien erfüllt sind, die im DMA näher konkretisiert sind und angesichts hoher Hürden nur wenige Anbieter betreffen dürften,

muss der Anbieter des „Kerndienstes“ selbst bestimmen und die EU-Kommission über das Ergebnis in Kenntnis setzen, die wiederum das Ergebnis alle zwei Jahre überprüfen würde. Die sachliche Reichweite dieser Regelung umfasst nahezu alle Online-Diensteanbieter wie z. B. Suchmaschinen und Social-Media-Plattformen, aber auch Dienste wie Werbeanbieter.

„Gatekeeper“ sollen nach dem Entwurf des DMA verschiedenste Verpflichtungen treffen, u. a. die Einschränkung von Datenakkumulation, das Verbot der Dienstbindung oder das Verbot der Eigenbevorzugung bei Suchergebnissen. Die Sanktionen reichen von bis zu 10% des weltweiten Konzernumsatzes bis zur Veräußerung einzelner Geschäftsbereiche.

Mehr Rechte für Nutzer, mehr Aufwand für Anbieter

Das Gesetzespaket erkennt weiterhin den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Netz an, reagiert jedoch auf die Entwicklung des digitalen Bereichs, den die E-Commerce-Richtlinie vor über zwei Dekaden so nicht vorhersehen konnte. Während für die Verbraucher die Verordnungen zu einer Stärkung ihrer Rechte führen dürften, ist bereits jetzt klar, dass auf Intermediäre ein deutlich erhöhter Aufwand zukommt. Dieser Aufwand trifft sämtliche Arten von Unternehmen, gleich ob Handelsplattformen, Social-Media-Seiten oder Suchmaschinen.

Für Unternehmen gilt es, den nun beginnenden Gesetzgebungsprozess im Hinblick auf DSA und DMA genau zu beobachten. Insbesondere die Transparenzpflichten sind für jedes Unternehmen einzeln zu betrachten. Ansonsten können Unternehmen sich darauf einstellen, mehr „Rechenschaft“ ablegen zu müssen. Diesen erhöhten Monitoring-Aufwand dürften Unternehmen in vielen Fällen nur mit weiteren Ressourcen stemmen können. Die Bedeutung von Quality-Management-Prozessen dürfte weiter zunehmen. Es bleibt zu hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren den ausgewogenen Ansatz der Entwürfe weiterverfolgt: Evolution statt Revolution. ■



Morten Petersenn und Nils Peters
Hogan Lovells